

PROTOKOLL über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Datum: 22.02.2022

Beginn: 18:12 Uhr

Ende: 18:45 Uhr

Ort: Stadtsaal, Hauptstraße 28, 2201 Gerasdorf bei Wien

Die Einladung erfolgte am 16.02.2022 durch Kurrende.

Anwesend:

Bgm.	Mag. Alexander	Vojta	SPÖ
VBgm.	Mag. Dietmar	Ruf	FPÖ
StR	Ing. Robert	Bachinger	SPÖ
StR	Christian	Hoffmann	SPÖ
StR	Michael	Kramer	SPÖ
StR	Manuel	Schneider	SPÖ
StR	Ing. Kaldun	Hana	ÖVP
StR	Ing. Thomas	Puchter	ÖVP
StR	Andreas	Zein	FPÖ
StR	Ing. Paul	Vogler	GRÜNE
GR	Gabriele	Berger	SPÖ
GR	Jochen	Filipp	SPÖ
GR	Brigitte	Groß	SPÖ
GR	Manfred	Hinterleitner	SPÖ
GR	Martin	König	SPÖ
GR	Helga	Oberleitner	SPÖ
GR	Hans-Jürgen	Peitzmeier	SPÖ
GR	Carina	Rotheneder	SPÖ
GR	Alexander	Weigl	SPÖ
GR	Wolfgang	Weiland	SPÖ
GR	Mag. Julian	Brugger	ÖVP
GR	Johannes	Dungl	ÖVP
GR	Manfred	Hammerl	ÖVP
GR	Anna-Maria	Hübscher	ÖVP
GR	Anita	Krammel	ÖVP
GR	Mag. Kristina	Mandl	ÖVP
GR	Roman	Scheider	ÖVP
GR	Mag. Alexander	Jäger	FPÖ
GR	Dominik	Sailer	FPÖ
GR	Andreas	Schenk	FPÖ
GR	DI Dr. Christian	Koza	GRÜNE
GR	Irene	Pusch	GRÜNE
GR	Benjamin	Scepka	NEOS

Entschuldigt abwesend: --

StR	Jürgen	Trimmel, BA	ÖVP
GR	Petra	Oberauer	ÖVP
GR	Margarete	Insam-Polleros	ÖVP
GR	Josef	Wandaller	FPÖ

Unentschuldigt: --

Schriftführer: VB Margot **Dungl**

Tagesordnung:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung.
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Fuhrgasse Straßenbau
4. Bebauungsplanänderungen
5. Flächenwidmungsänderung
6. Parkraumbewirtschaftung
7. Mitgliedschaft Tourismusverband Kreuzenstein
8. E-Nutzfahrzeug: Anschaffung
9. Stadtbücherei Gerasdorf: Merchandising
10. Personalangelegenheiten
11. Stadtsaal
12. Flächenwidmungsänderung
13. Infrastrukturvereinbarung
14. Subventionen

Der Vorsitzende Bgm. Alexander Vojta eröffnet die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Bevor Bgm. Vojta in die Tagesordnung eingeht, bringt er einen Dringlichkeitsantrag der NEOS zum Thema

- **Gerasdorfer Jugendraum endlich wieder öffnen**

zur Kenntnis und weist darauf hin, dass das Thema Jugendraum Gerasdorf bereits als Unterpunkt des Tagesordnungspunktes 12 Stadtsaal in der Tagesordnung enthalten ist, dort auch behandelt wird, Die inhaltlichen Punkte des Dringlichkeitsantrages werden jedenfalls im Zuge der Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt behandelt werden.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Dafür: ÖVP, GRÜNE, NEOS

Dagegen: SPÖ, FPÖ

Weiters teilt Bgm. Vojta mit, dass die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den TO Punkt 10 Geba-
rungsprüfung erweitert wird.

Es wird beabsichtigt, die Tagesordnungspunkte 1-5 und 7-10 im öffentlichen Teil und TO Punkt 6
und 11-15 im nicht öffentlichen Teil zu behandeln.

1. Tagesordnungspunkt

Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Gegen die Verhandlungsschrift vom 14.12.2021 wurden keine Einwendungen eingebracht. Sie
wurde unterschrieben und daher genehmigt.

2. Tagesordnungspunkt

Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Vojta berichtet über

- Corona-Situation in Gerasdorf
- Parkhaus Seyring
- Amtsübergabe BH Korneuburg
- Recyclingbaustoffe Seyring GmbH

3. Tagesordnungspunkt

Fuhrgasse Straßenbau

StR Zein berichtete im Ausschuss, dass es aufgrund der Neuerrichtung eines Verkehrsübungsplatzes inkl. Büro der Fahrschule Rainer, in der Fuhrgasse Ecke Haidfeldgasse (Grundstücksnummer: 500/5 und 500/6), erforderlich ist, den Straßenbau, beginnend auf Höhe der NÖ-KFZ Prüfstelle bis Ecke Haidfeldgasse, auf eine Länge von ca. 230 Meter, mit bituminöser Tragschichte herzustellen.

Anhand des Preisspiegels der Rahmenverträge 2021-2025 ergeben sich folgende Summen:

	Held & Franke	Porr	Leithäusl
Netto ohne Preisgleitung	47 878,32	45 458,15	57 151,08
Preisgleitung ab 08/2020	5 261,13	5 000,38	6 286,61
Zwischensumme netto	53 139,45	50 458,53	63 437,69
Nachlass	-7 000,00	0,00	0,00
Gesamt Netto	46 139,45	50 458,53	63 437,69
20% MwSt.	9 227,89	10 091,71	12 687,54
Gesamt Brutto	55 367,34	60 550,24	76 125,23

Der Stadtrat stellt den **Antrag**, das Angebot der Firma Held & Franke, betreffend die Herstellung der Straße in der Fuhrgasse (ca. 230 Meter), in der Höhe von € 46.139,45 netto (€ 55.367,34 brutto), anzunehmen.

Bis zur nächsten Ausschussrunde wird ein Preis für die gesamte Länge der Haidfeldgasse eingeholt.

Beschluss: einstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Finanzierung:

VA-Stelle: 5/612-002 Gemeindestrassen und Ortschaftswege

VA 2022: € 550.000,00
Bedeckung durch noch nicht aufgenommene Darlehen € 0,00

Kreditrest 02.02.2022: € 545.520,31
Noch einzuarbeitender Überschuss aus RA 2021 € -
Gesamt frei: € 545.520,31
Nach obigem Beschluss (55.367,34 €) verbleibender Rest: € 490.152,97

4. Tagesordnungspunkt

Bebauungsplanänderungen

Beschlussfassung nach der öffentlichen Auflage der 11. Änderung des Bebauungsplanes

Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien KG

Gerasdorf

Bebauungsplan –

11. Änderung Beschlussempfehlung

1 Ausgangssituation

Der Entwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien lag in der Zeit vom 17. Dezember 2021 bis 28. Jänner 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Bebauungsplanes in zwei Punkten.

Eine schriftliche Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung zum aufgelegten Entwurf liegt nicht vor.

Während der öffentlichen Einsichtnahme ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Zu der eingelangten Stellungnahme wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben.

2 Abänderungen gegenüber dem Entwurf

Änderungspunkt 3:

Im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung ist neben der Widmung von Bauland Agrargebiet (BA) auch ein Grüngürtel (Grünland Grüngürtel-Trenngrün) zur Abschirmung des angrenzenden Bauland Wohngebiets (BW) vorgesehen.

Während der Grüngürtel im Screening zur 11. Änderung des Flächenwidmungsplans mit einer Breite von 12,5 m geplant war, wurde dieser im Entwurf auf 15 m erweitert.

Nun wird die Breite des Grüngürtels erneut auf 14,5 m abgeändert. Bei dieser Abänderung gegenüber dem Entwurf handelt es sich um eine projektbedingte Anpassung.

Diese Abänderung im Flächenwidmungsplan gegenüber dem Entwurf ist auch im Bebauungsplan vorzusehen.

Allgemein:

Die Plandrucke zur 11. Änderung des Bebauungsplans werden – anders als die Plandarstellungen des Entwurfs – mit der DKM 10.2017 dargestellt, die die Plangrundlage des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien bildet.

3 Stellungnahmen

3.1

Die Stellungnahme richtet sich hauptsächlich gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes. Auf die Punkte gegen die Flächenwidmungsplanänderung wird in der Beschlussempfehlung zur 11. Änderung des Flächenwidmungsplans eingegangen.

In Bezug auf den Bebauungsplan richtet sich die Stellungnahme gegen die geplante Anpassung der Bebauungsbestimmungen auf den Flächen, die in der korrespondierenden Änderung des Flächenwidmungsplans von Bauland Kerngebiet (BK) in Bauland Wohngebiet- 2 Wohneinheiten (BW-2WE)

umgewidmet werden. Als Begründung wird im Wesentlichen die durch die Umwidmung entstehende Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten genannt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zur oben angeführten Stellungnahme festgestellt werden, dass es sich bei der ggst. Änderung um eine Anpassung der Bebauungsbestimmungen, die auch auf Grundstücken mit den gleichen Voraussetzungen gelten (Bebauungsdichte von 35 %, die wahlweise offen oder gekuppelte Bauweise und die höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5 m) handelt. Da das von der Stellungnahme betroffene Grundstück strukturell dem Großteil der Einfamilienhausbebauung der Oberlisse zuzuordnen ist und in den Seitengassen der Oberlisse aufgrund der geringen Straßenbreite keine Nutzungsdurchmischung oder verdichtete Bebauung gewünscht ist, werden im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplans Anpassungen durchgeführt. Die Änderung entspricht daher dem öffentlichen Interesse, eine Fehlentwicklung in den der Gerasdorfer Straße abgewandten Grundstücke zu vermeiden. Diese Grundstücke sind für die Errichtung von verdichteter Bebauung und Betrieben mit einem höheren Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Eine Einfamilienhausbebauung, wie sie auf dem Grundstück des Einschreiters bereits vorhanden ist, ist nach der Umwidmung auch weiterhin möglich.

Beschlussempfehlung:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird daher empfohlen, die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen und die Änderung gemäß dem Entwurf zu beschließen.

4 Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird abschließend empfohlen, die 11. Änderung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungen betreffend den Änderungspunkt 3 und der ergänzenden Erläuterungen betreffend den Änderungspunkt 1 zu beschließen. Der Änderungspunkt 1 bleibt gegenüber dem Entwurf unverändert.

i. A. DI S. Lausegger

Wien, 21. Februar 2022, Lausegger/SD GZ
G21124/B11

Büro Dr. Paula ZT-GmbH

Bgm. Vojta stellt den **Antrag**, die 11. Änderung des Bebauungsplanes, Auflage vom 17. Dezember 2021 bis 31. Jänner 2022, lt. Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen zu beschließen und danach der NÖ Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Tagesordnungspunkt

Flächenwidmungsänderung

Beschlussfassung nach der öffentlichen Auflage der 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien KG Gerasdorf, KG Seyring Örtliches Raumordnungsprogramm - 11. Änderung Flächenwidmungsplan Beschlussempfehlung

1 Ausgangssituation

Der Entwurf zur 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien lag in der Zeit vom 17. Dezember 2021 bis 28. Jänner 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Flächenwidmungsplans in drei Punkten. Zeitgleich wurde eine Änderung des Bebauungsplans zur öffentlichen Auflage gebracht (11. Änderung).

Der Gemeinde liegt das raumordnungsfachliche Gutachten (Stellungnahme zum Entwurf) vom Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung DI Hois vom 07. Februar 2022 (RU7-O-157/131-2021) samt Schreiben der RU1 vom 08. Februar 2022 (RU1-R-157/058-2021) vor. Während der öffentlichen Einsichtnahme sind zwei, dem Protokoll beiliegend, Stellungnahmen eingelangt:

Zu den allfälligen Bedenken und Anmerkungen seitens des Amtssachverständigen (ASV) des Amtes der NÖ Landesregierung sowie zu den eingelangten Stellungnahmen wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben.

2 Abänderungen gegenüber dem Entwurf

Änderungspunkt 3:

Im Rahmen des Änderungspunktes 3 ist neben der Widmung von Bauland Agrargebiet (BA) auch ein Grüngürtel (Grünland Grüngürtel-Trenngrün) zur Abschirmung des angrenzenden Bauland Wohngebiets (BW) vorgesehen.

Während der Grüngürtel im Screening zur 11. Änderung des Flächenwidmungsplans mit einer Breite von 12,5 m geplant war, wurde dieser im Entwurf auf 15 m erweitert.

Nun wird die Breite des Grüngürtels erneut auf 14,5 m abgeändert (siehe Plandarstellung - Beschluss in der Anlage). Bei dieser Abänderung gegenüber dem Entwurf handelt es sich um eine projektbedingte Anpassung. Durch die Verringerung des Grüngürtels um 0,5 m sind keine negativen Auswirkungen auf das angrenzende Wohnbauland gegeben. Der Abstand ist ausreichend um Störeinflüsse zu vermeiden.

Allgemeines:

Die Plandrucke zur 11. Änderung des Flächenwidmungsplans werden – anders als die Plandarstellungen des Entwurfs – mit der DKM 10.2017 dargestellt, die die Plangrundlage des Flächenwidmungsplans der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien bildet.

3 Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung

Änderungspunkt 1:

Seitens des Amtssachverständigen wird angemerkt, dass eine Dokumentation der Analyseergebnisse mit der vorhandenen Bebauungs- und Nutzungsstruktur, aus der sich die geänderte Abgrenzung schlüssig ableiten lässt, fehlt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird nachstehende Abbildung ergänzt. Innerhalb der Abgrenzung der Bausperre ist im Bestand Bauland Kerngebiet (BK) festgelegt. Außerhalb der Abgrenzung der Bausperre ist Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet. Im an die Bausperre angrenzenden Bereich der Oberliste herrscht die reine Wohnnutzung mit hauptsächlich Einfamilienhäusern vor. Es ist erkennbar, dass im Bereich der Bausperre entlang der Gerasdorfer Straße ebenfalls die Wohnnutzung überwiegt. Sofern Gewerbe oder verdichtete Bebauungsformen vorhanden sind, sind diese direkt an der Gerasdorfer Straße situiert.

Abbildung 1: Nutzungen entlang der Gerasdorfer Straße



Quelle: Büro Dr. Paula ZT-GmbH, eigene Darstellung, Februar 2022.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird daher empfohlen, den Änderungspunkt unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ergänzungen in Bezug auf die Grundlagenforschung unverändert zum Entwurf zu beschließen.

Änderungspunkt 3:

Seitens des Amtssachverständigen wird angemerkt, dass dargelegt werden soll, wie die Lärmbelastung entlang der Landesstraße geprüft wurde.

Dazu ist anzuführen, dass für den ggst. Bereich keine aktuellen Lärmwerte vorhanden sind. Daher wurden die Lärmwerte aus dem Jahr 2012 gemäß Lärminfo.at herangezogen. Im 24-Durchschnitt herrschten im Jahr 2012 im Umwidmungsbereich Lärmwerte von bis zu 60-65 dB, die Nachtwerte lagen bei bis zu 50-55 dB. Obwohl die vorliegenden Daten vor zehn Jahren ermittelt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass sich die Lärmbelastung im Umwidmungsbereich wesentlich verringert hat. Damit liegen die Werte über den Lärmhöchstwerten von 55/45 dB bei Tag/Nacht im Bauland Agrargebiet.

Abbildung 2: Lärmwerte 2012 24h-Durchschnitt 4 m und Nachtwerte 4 m, Umwidmungsbereich rot markiert



Quelle: BMK, Lärminfo.at, Februar 2022.

In Bezug auf den Änderungspunkt 5 wurden keine Einwände erhoben.

4 Stellungnahmen

4.1

Die Stellungnahme richtet sich gegen die geplante Umwidmung von Bauland Kerngebiet (BK) in Bauland Wohngebiet-2 Wohneinheiten (BW-2WE) im Bereich der Gerasdorfer Straße. Als Begründung werden im Wesentlichen die folgenden Punkte angeführt:

1. Die Liegenschaft des Einschreiters sei von der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes auszunehmen, da sich auf dieser ein Gebäude befindet.
2. Der Einschreiter merkt an, dass der Schutz des Vertrauens in die verbindliche Festlegung einer Widmung durch den bloßen Hinweis auf, im vorliegenden Fall nicht vorhandene, anderweitige Grundstücksreserven des Eigentümers der umgewidmeten Liegenschaft nicht entkräftet werden könne.

3. Es sei keine Interessensabwägung durchgeführt bzw. die Interessen des Einschreiters nicht berücksichtigt worden.
4. Es sei kein entsprechender gesetzlich vorgesehener Änderungsanlass gegeben. Es finde sich keine Begründung im Erläuterungsbericht zur 11. Änderung des Flächenwidmungsplans, die Grundlagenforschung sei nicht ausreichend.
5. Die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes könne nicht nur damit begründet werden, dass der Gemeinderat andere als die seinerzeit getroffenen Festlegungen für besser, vernünftiger oder zweckmäßiger erachtet und nur neue Tatsachen können eine Umwidmung oder eine sonstige Änderung raumordnungsrechtlicher Verordnungen rechtfertigen. Die erhöhte Bestandskraft von Flächenwidmungsplänen soll das Interesse der Rechtssicherheit schützen.
6. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes sei gleichheitswidrig.
7. Die gesetzlich vorgegeben Planungsziele seien für die Liegenschaft des Einschreiters nicht berücksichtigt worden.
8. Die Lesbarkeit der Plandarstellung sei nicht gegeben.

Es wird ersucht, das Ansuchen des Einschreiters zu prüfen, zu berücksichtigen und keine Umwidmung der Liegenschaft vorzunehmen.

Die Stellungnahme richtet sich auch gegen die Festlegungen des Bebauungsplans, die Gegenstand der 11. Änderung des Bebauungsplans sind. Diesbezügliche Einwände werden in einer eigenen Beschlussempfehlung behandelt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zu den oben angeführten Punkten der Stellungnahme folgendes festgestellt werden:

ad 1: Die in der Stellungnahme getätigte Feststellung, dass die Liegenschaft des Einschreiters von der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes auszunehmen sei, da sich auf der Liegenschaft ein Gebäude befindet, ist nicht nachvollziehbar. Bei der ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes kommt nicht § 25 Abs. 2 NÖ ROG 2014 (Rückwidmung von Bauland in Grünland) zu tragen, sondern § 25 Abs. 1 Z.2 und Z.7 NÖ ROG 2014 („*Ein örtliches Raumordnungsprogramm darf nur abgeändert werden: wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen; wenn dies zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten dient*“).

ad 2: Die allfälligen nicht vorhandenen, anderweitigen Grundstücksreserven des Eigentümers haben nichts mit der Festlegung einer Widmung zu tun. Der Absatz zum Schutz des Vertrauens in die verbindliche Festlegung einer Widmung kann daher nicht nachvollzogen werden.

ad 3: Im Rahmen der ggst. Änderung wurde eine Untersuchung des Bereichs der Bau-sperre in Bezug auf Nutzung, Bebauung und Lage bzw. Anbindung an das öffentliche Gut durchgeführt. Alle Grundstücke, die in diesen Punkten dem Großteil des Ortsteils Oberlisse entsprechen (Einfamilienhausbebauung und Erschließung über schmale Seitengassen), werden im Rahmen der ggst. Änderung auch an die Widmung des Großteils der Oberlisse angepasst. Das Verkehrssystem im Ortsteil Oberlisse ist durch die langen Verbindungsstraßen und die bereits erwähnten, geringen Straßenbreiten nicht für eine verdichtete Bebauung und eine Nutzungsdurchmischung, wie sie im Bauland Kerngebiet möglich ist, ausgelegt. Die Änderung entspricht daher dem öffentlichen Interesse, eine Fehlentwicklung in den der Gerasdorfer Straße abgewandten Grundstücke zu vermeiden. Diese Grundstücke sind für die Errichtung von verdichteter Bebauung und Betrieben mit einem höheren Verkehrsaufkommen nicht geeignet. Eine Einfamilienhausbebauung, wie sie auf dem Grundstück des Einschreiters bereits vorhanden ist, ist nach der Umwidmung auch weiterhin möglich.

ad 4: Die Grundlagenforschung sowie der Änderungsanlass für die Umwidmung sind im Erläuterungsbericht zur 11. Änderung des Flächenwidmungsplans begründet und dokumentiert. Durch die Widmungsänderung sollen erkennbare Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefizite vermieden werden. Des Weiteren ist der Änderungsanlass durch die wesentliche Änderung der Grundlagen zu begründen (strukturelle Entwicklung, hoher Motorisierungsgrad).

ad 5: Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird im Erläuterungsbericht ausreichend begründet. Die Änderung stützt sich auf die wesentliche Änderung der Grundlagen und auf die Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten und nicht, wie behauptet, auf die unbegründete Änderung der Ziele durch den Gemeinderat (siehe auch Erläuterungen zu Punkt 3 und Punkt 4).

ad 6: Der Einschreiter argumentiert, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes gleichheitswidrig sei. Dazu ist anzuführen, dass das ggst. Grundstück strukturell der Einfamilienhausbebauung des Ortsteils Oberlisse zuzuordnen ist und nicht der Nutzung bzw. Bebauung entlang der Gerasdorfer Straße. Für die Grundstücke direkt an der Gerasdorfer Straße gelten wesentlich andere Voraussetzungen als in den Querstraßen, wodurch unterschiedliche Bestimmungen im Flächenwidmungsplan begründet sind. Im Rahmen der 11. Änderung des Flächenwidmungsplans werden für den Einschreiter somit die gleichen Voraussetzungen, die auf den der Gerasdorfer Straße abgewandten Grundstücke gelten, geschaffen.

ad 7: Der Einschreiter gibt an, dass gesetzlich vorgegebene Planungsziele für die Liegenschaft des Einschreiters nicht berücksichtigt worden seien und führt mehrere Ziele an. Bei diesen Zielen handelt es sich allerdings um Ziele des Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 2 BO für Wien). Diese kommen daher im Gemeindegebiet von Gerasdorf bei Wien nicht zu tragen. Auf die zu-treffenden Planungsrichtlinien und Leitziele des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014) wird im Erläuterungsbericht zur 11. Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien eingegangen.

ad 8: Der Einschreiter führt an, dass die Lesbarkeit der Plandarstellung nicht gegeben sei bzw. sofern mehrere Widmungsarten auf einem Grundstück vorgesehen sind, ersichtlich sein müsse, woran sich die Widmungsgrenzen orientieren. Dazu ist anzumerken, dass auf dem Grundstück des Einschreiters nur eine Widmungsart vorgesehen ist. Der Flächenwidmungsplan ist gem. § 13 Abs. 2 NÖ Planzeichenverordnung im Maßstab 1:5.000 herzustellen. Die vorliegenden Plandarstellungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gem. NÖ ROG 2014 und NÖ Planzeichenverordnung.

Beschlussempfehlung:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird daher empfohlen, die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen und die Änderung gemäß dem Entwurf zu beschließen.

4.2

Der Einschreiter führt in seiner dem Protokoll beiliegenden Stellungnahme die negativen Auswirkungen von verdichteter Bebauung an und bezieht sich auf keinen Änderungspunkt der ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass kein Änderungspunkt der 11. Änderung des Flächenwidmungsplans eine zusätzliche Verdichtung ermöglicht. Die Stellungnahme ist daher nicht nachvollziehbar.

Beschlussempfehlung:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird daher empfohlen, die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen und die Änderung gemäß dem Entwurf zu beschließen.

5 Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird abschließend empfohlen, die 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungen betreffend den Änderungspunkt 3 und der ergänzenden Erläuterungen betreffend den Änderungspunkt 1 zu beschließen. Die Änderungspunkte 1 und 5 bleiben gegenüber dem Entwurf unverändert.

Bgm. Vojta stellt den **Antrag**, die 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Auflage vom 17. Dezember 2021 bis 31. Jänner 2022, lt. Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen zu beschließen und danach der NÖ Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Tagesordnungspunkt
Parkraumbewirtschaftung

Dieser Tagesordnungspunkt wird nach TO 15 im nicht öffentlichen Teil behandelt.

7. Tagesordnungspunkt
Mitgliedschaft Tourismusverband Kreuzenstein

Der Stadtrat stellt den **Antrag**, dem Tourismusverband Kreuzenstein aufgrund der Mitgliedschaft bei der LEADER-Region Weinviertel Donauraum nicht beizutreten.

Beschluss: einstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Tagesordnungspunkt
E-Nutzfahrzeug: Anschaffung

Der Stadtrat stellt den **Antrag**, für den Technischen Dienst der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien einen Opel Vivaro-e Cargo Enjoy L (75 kWh) inklusive Sonderausstattung zum Kaufpreis i.d.H.v. € 43.765,90 inkl.20% USt. über das Beschaffungsservice für NÖ Gemeinden anzuschaffen. Zusätzlich fällt eine Gebühr von € 200,- für das Beschaffungsservice NÖ an.

Der ausliefernde Händler ist das Raiffeisen Lagerhaus Korneuburg und Umgebung in 2111 Tressdorf.

Die Finanzierung erfolgt in Form eines Operating-Leasings über die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH mit einer monatlichen Fixzinsrate von € 289,63 inkl. 20% USt. für eine Laufzeit von 48 Monaten.

Die Anzahlung beträgt € 15.500,- (€ 10.500,- Bundesförderung und € 5.000,- Land NÖ)

Beschluss: einstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Tagesordnungspunkt
Stadtbücherei Gerasdorf: Merchandising

Der Stadtrat stellt den **Antrag**, den Verkaufspreis für die Häferl der Stadtbücherei Gerasdorf mit dem von der Leiterin vorgeschlagenen Verkaufspreis i.d.H.v. € 4,- inkl. USt. anzusetzen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Tagesordnungspunkt
Gebarungsprüfung

PROTOKOLL

über die unvermutete Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses

Datum: 14.12.2021

Beginn: 16.00 Uhr

Ende: 16.15 Uhr

Ort: Rathaus, Kirchengasse 2, 2201 Gerasdorf bei Wien

Die Einladung erfolgte am 29.11.2021

Anwesend:

Vorsitzender:	Mag. Alexander Jäger	FPÖ
Weitere Mitglieder:	Filipp Jochen	SPÖ
	Oberleitner Helga	SPÖ
	Pusch Irene	GRÜNE
	Hübscher Anna-Maria	ÖVP
	Scheider Roman	ÖVP

Entschuldigt abwesend:

Stellvertreter:	König Martin	SPÖ
	Peitzmeier Hans-Jürgen	SPÖ
	Hammerl Manfred	ÖVP

Unentschuldigt: --

Außerdem anwesend:

Schriftführer: VB Karin PAIER

Verwaltung: Kassenverwalterin Karin Paier

Tagesordnung:

1. Überprüfung der Bar- und Kassabestände

1. Tagesordnungspunkt

Überprüfung der Bar- und Kassabestände

Die Überprüfung des Kassenbestandes der Barkasse und Bankbestände ergab die Übereinstimmung von Soll und Ist. Bei der Sparkasse Korneuburg beträgt der Kontostand am 19.11.2021 € 11.657.243,12. Zusätzlich besteht ein Kassenkredit (Überziehungsrahmen) auf dem Girokonto von

€ 2.233.660,-

Stellungnahme Bgm Mag. Vojta und Kassenverwalterin Karin Paier:

Dem ist nichts hinzuzufügen.

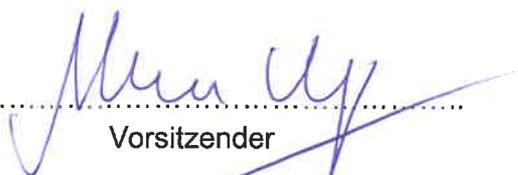
Der Prüfungsausschuss bedankt sich für die hervorragende Zusammenarbeit.

Abschließende Stellungnahme Bgm Mag. Vojta und Kassenverwalterin Karin Paier:

Bgm. Mag. Alexander Vojta und Kassenverwalterin Karin Paier bedanken sich beim Prüfungsausschuss für die sehr gute Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende Bgm. Alexander Vojta schließt die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Die Sitzung wird von 18:45 bis 18:57 Uhr unterbrochen.


.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 22.02.2022